OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653670/50/JK**

Datum: **Linz, 18. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.10.2025, GZ: BHWLVerk-2024-228894/34-ZM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 22.10.2025, GZ: BHWLVerk-2024-228894/34-ZM, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A<25kW, AM, A und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass dem Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf und wurde ihm das Recht von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, für den Zeitraum, in dem ihm auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf, aberkannt. Einer etwaigen gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten vom 15.10.2025, wonach der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 06.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 27.11.2025 wurde dem Verwaltungsgericht am 15.01.2026 die verkehrspsychologische Stellungnahem des Instituts „B__" vom 29.12.2025 und am 18.02.2026 die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme von C__ vom 17.02.2026 vorgelegt. Zudem übermittelte der Bf dem Verwaltungsgericht mit Eingabe vom 28.01.2026 einen negativen Haaranalysebefund über die Untersuchung von Haaren des Bf auf Ethylglucuronid.

I.5. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht vom 17.03.2026 an den Bf legte die belangte Behörde mit Eingabe vom 04.05.2026 einen Haaranalysebefund betreffend den Bf vom 30.04.2206, mit dem in den Haaren des Bf ein EtG-Wert von 12 pg/mg nachgewiesen wurde, vor.

I.6. Aufgrund des obigen positiven Haaranalysebefundes wurde C__ zur Ergänzung seiner fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 17.02.2026 aufgefordert.

Mit Eingabe vom 26.05.2026 übermittelte C__ dem Verwaltungsgericht seine ergänzende fachärztliche Stellungnahme vom 26.05.2026.

I.7. Am 28.05.2026 wurde der Bf seitens des Verwaltungsgerichts telefonisch darauf hingewiesen, dass laut der fachärztlichen Ergänzung ein weiterer Haaranalysebefund über 3 cm Haarlänge erforderlich ist, um nach wie vor – wie in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 17.02.2026 angeführt – von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus fachärztlicher Sicht ausgehen zu können. Einen Haaranalysebefund legte der Bf nicht vor. Dies mit der Begründung, dass er sich – trotz aufrechtem Beschwerdeverfahren betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und vorangegangener positiver Haaranalyse – aufgrund eines Ausschlags sämtliche Haare am Kopf rasiert und auch keine sonstigen Körperhaare habe. In weiterer Folge gab der Bf an, dass sein Körper aufgrund eines Bruchs seiner Schulter und Stress jegliches Haarwachstum eingestellt habe.

I.8. Schließlich übermittelte die im Beschwerdeverfahren beigezogene medizinische Amtssachverständige mit Eingabe vom 20.08.2026 ihre medizinische Stellungnahme vom 07.08.2026.

I.9. Im Rahmen des Parteiengehörs erstattete sowohl der Bf mit Eingabe vom 24.08.2026 als auch die belangte Behörde mit Eingabe vom 27.08.2026 eine Stellungnahme zur Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen.

I.10. Mit Eingabe vom 26.08.2026 legte der Bf einen negativen Haaranalysebefund vom 20.08.2026 vor.

I.11. Über Aufforderung des Verwaltungsgerichts erstattete die medizinische Amtssachverständige mit Eingabe vom 08.09.2026 eine Ergänzung zu ihrer medizinischen Stellungnahme vom 07.08.2026.

I.12. Zur obigen Ergänzung der medizinischen Amtssachverständigen erstattete der Bf drei Stellungnahmen vom 09.09.2026 bzw. 15.09.2026.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzenden Eingaben der Parteien, in die eingeholten fach- und amtsärztlichen Stellungnahmen und das Führerscheinregister (FSR).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da diese weder

von den Parteien beantragt noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich gehalten wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde seine Lenkberechtigung für die Klassen A (79.03/04), AM, A und B von 19.10.2023 bis 19.06.2024 entzogen, da er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,9 Promille gelenkt hat [Bescheid bB vom 16.07.2024, GZ: BHWLVerk-2024-228894/3-ZM, angefochtener Bescheid, Behördenakt; FSR].

Ca. sieben Tage nach Ende des obigen Führerscheinentzugs lenkte der Bf am 27.06.2024 um 12:55 Uhr erneut ein Fahrzeug im Gemeindegebiet von E__ auf der L1253 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 2,9 Promille, wobei er dabei einen Verkehrsunfall verursachte und Fahrerflucht beging. Aufgrund dieses Vorfalls wurde dem Bf seine Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab 27.06.2024 bis einschließlich 27.09.2025, entzogen und angeordnet, dass sich der Bf einer Nachschulung zu unterziehen sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen hat [Bescheid bB vom 16.07.2024, GZ: BHWLVerk-2024-228894/3-ZM, Anzeige PI F__ vom 28.06.2024, angefochtener Bescheid, Behördenakt; FSR].

Laut der in weiterer Folge vom Bf vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „B__" vom 05.06.2025 war der Bf bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B, C und F. Der daraufhin ergangenen ergänzenden Stellungnahme des Instituts „B__" vom 02.10.2025 zufolge war der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Klassen A, B und F zu lenken. In dieser Ergänzung wird Nachstehendes festgehalten:

„[…]

Im Gespräch hat der Untersuchte einen Promillewert von 1,45 ‰ angegeben, während die behördliche Aktenlage einen tatsächlichen Wert von nahezu 3 ‰ ausweist. Diese Diskrepanz zeigt, dass seine Angaben nicht mit den dokumentierten Befunden übereinstimmen. Auch die Schilderung zum ersten Alkoholdelikt, wonach der damalige Führerscheinentzug auf die Einnahme eines Hausmittels zurückzuführen war, erweist sich als Schutzbehauptung. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Herr A__ aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt nicht geeignet ist Kraftfahrzeuge der Klassen A, B und F zu lenken.

[…]"

[VPU Institut „B__" vom 05.06.2025 samt ergänzender Stellungnahme vom 02.10.2025]

In der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme von I__ vom 26.05.2025 wurde die Diagnose „F10.1. Gehäufter Missbrauch von Alkohol" gestellt und Haaranalysen auf EtG alle drei Monate für die Dauer von einem Jahr zum Nachweis der Abstinenz empfohlen [Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme I__ vom 26.05.2025].

In der nach dem ersten Führerscheinentzug von 19.10.2023 bis 19.06.2024 vom Bf vorgelegten fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme von J__ vom 10.05.2024 stellte der Facharzt die Diagnose „Anamnestisch schädlicher Gebrauch von Alkohol mit reduziertem Alkoholkonsum seit Ende Oktober 2023 ICD 10 F10.1" und beurteilte den Bf als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B. In der ergänzenden Stellungnahme von J__ vom 18.07.2024 wurde eine Alkoholabhängigkeit beim Bf diagnostiziert [Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme J__ vom 10.05.2024, ON 8 vwg. Akt; VPU vom 29.12.2025, ON 10, vwg. Akt; Gutachten L__-Bejvl vom 15.10.2025, Behördenakt].

Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (im Folgenden: FTC-Gutachten) vom 13.06.2025 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid wurde in der am 22.05.2025 abgenommenen Barthaarprobe des Bf ein EtG-Wert von 128 pg/mg nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 13.06.2025].

Laut FTC-Gutachten vom 24.09.2025 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid wurde in der am 29.08.2025 abgenommenen Barthaarprobe des Bf ein EtG-Wert von 220 pg/mg nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 24.09.2025].

Laut Gutachten von L__ vom 15.10.2025 war der Bf gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, da der Bf an einer fachärztlich diagnostizierten floriden Alkoholabhängigkeit leide, der fortgesetzte Alkoholkonsum durch Haaranalysen nachgewiesen worden sei, die von fachärztlicher und verkehrspsychologischer Seite geforderte und auch im amtsärztlichen Letztgutachten begründete sechsmonatige Abstinenz vom Bf nicht eingehalten worden sei, eine fehlende Krankheitseinsicht bestehe und der Bf trotz Führerscheinentzuges seinen Alkoholkonsum unverändert fortgeführt habe [Amtsärztliches Gutachten von L__ vom 15.10.2025].

In weiterer Folge erging der angefochtene Bescheid.

Am 29.12.2025 unterzog sich der Bf einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung beim Institut „B__". Der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29.12.2025 kann Nachstehendes entnommen werden:

„[…]
Verkehrsspezifische bzw. strafrechtliche Exploration:

Herr A__ habe seine Lenkerberechtigung der Klassen A und B im Jahr 1990 erworben. Seine durchschnittliche jährliche Fahrpraxis mit dem PKW habe zuletzt etwa 8.000 km betragen. Zu größeren Verkehrsstrafen und oder Verkehrsdelikten in der Vergangenheit befragt gibt der Untersuchte einen weiteren Führerscheinentzug 2023 an; die Entzugsdauer habe 9 Monate betragen.
Explizit zum ersten Führerscheinentzug (2023) befragt äußert Herr A__, dass seine Ehefrau krankheitsbedingt zu Hause gewesen sei (Nierenerkrankung) und ihn an diesem Vormittag telefonisch kontaktiert habe, woraufhin er von der Arbeit aus die Fahrt nach Hause angetreten habe. Kurz nach Fahrtbeginn sei ihm im Gegenverkehr ein Kastenwagen frontal entgegengesteuert. Zur Kollisionsvermeidung sei er nach rechts ausgewichen und gegen eine bauliche Begrenzung geraten, anschließend zur Firma zurückgefahren. Dort habe er das alkoholhaltige Hausmittel Passedan eingenommen und habe danach selbstständig die Polizei aufgesucht. Aufgrund des zeitlich nachgelagerten Alkoholkonsums sei dennoch eine Alkoholisierung festgestellt worden; da auch die Rückfahrt als Fahrt im öffentlichen Verkehr gewertet worden sei, habe die Behörde zwei alkoholbeeinflusste Fahrten angenommen. Der Akt liege ihm derzeit nicht vor, Angaben zum Alkoholisierungsgrad könne er daher nicht machen; jedenfalls habe es sich um 1 Flasche Passedan gehandelt welches er eingenommen habe. Die behördliche Sperrfrist habe acht Monate betragen.

Zum Anlassdelikt befragt macht der Untersuchte folgende Angaben:
Der zweite Führerscheinentzug sei am 27.06.2024 erfolgt. Herr A__ gibt an, nach der Rückkehr von einer Geschäftsreise Besuch von vier Bekannten erhalten zu haben, wobei Alkohol konsumiert worden sei. Am darauffolgenden Vormittag habe er nach einem Streit mit seiner Ehefrau Alkohol konsumiert und die Fahrt in Richtung des benachbarten Ortes angetreten. Kurz nach Fahrtantritt sei es zu einem Verkehrsunfall gekommen. Er sei gegen mehrere Leitpflöcke geraten und habe in weiterer Folge verkehrsnahe Infrastruktur touchiert, wobei er annehme, dass es sich um einen Stromverteiler gehandelt habe. Anschließend sei er nach eigener Einschätzung noch um einige hundert Meter weitergefahren, bevor
er mit dem Fahrzeug über eine Böschung geraten sei. Das Fahrzeug sei dadurch zum Stillstand gekommen, habe einen Totalschaden erlitten und sämtliche Airbags seien ausgelöst worden. Er habe sich dabei eine Schulterprellung sowie Verbrennungen durch die Airbags zugezogen. Herr A__ habe sich selbstständig aus dem Fahrzeug befreit. Eine nachfolgende Lenkerin, laut seinen Angaben eine Ärztin, habe Erste Hilfe geleistet und Rettung und die Polizei verständigt. Aufgrund des geschilderten Ablaufs habe die zuständige Behörde das Verhalten als Lenken eines Kraftfahrzeugs in alkoholisiertem Zustand mit nachfolgender Fahrerflucht gewertet und eine Sperrfrist von 15 Monaten verhängt, die Alkoholmessung habe 2,9‰ ergeben.
Der Untersuchte gibt an, seit dem zweiten Führerscheinentzug eine Alkoholabstinenz einzuhalten. […] Für die Zukunft gibt er an, den eingeschlagenen abstinenten Lebensstil fortführen und für seine Familie präsent sein zu wollen.
[…]
Ergänzende Aktenlage / Zusammenfassung vorgelegter Unterlagen:
Der Untersuchte legt im Rahmen der Untersuchung mehrere medizinische und behördliche Unterlagen vor. In einer psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme von Frau I__ vom 26.05.2025 wird die Diagnose F10.1 – gehäufter Missbrauch von Alkohol angeführt; zugleich wird festgehalten, dass keine Alkoholabhängigkeit vorliege. Der Untersuchte werde darin aus fachärztlicher Sicht als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen

der Klassen AM, A und B beurteilt; empfohlen werden regelmäßige EtG-Haaranalysen. Demgegenüber geht aus einer fachärztlichen Stellungnahme von J__ vom 18.07.2024 hervor, dass dort von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen worden sei. Im Behördenakt seien zudem Haaranalysen (Barthaare) auf Ethylglucuronid (EtG) vom 13.06.2025 und 24.09.2025 mit Werten von 128 pg/mg bzw. 220 pg/mg dokumentiert. Weiters lege der Untersuchte einen privat veranlassten Kumulativbefund von N__, Arzt für Allgemeinmedizin, vom 26.09.2025 vor. Darüber hinaus wird festgehalten, dass der Untersuchte gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.10.2025 Beschwerde eingebracht habe; Herr A__ merkt an, dass aufgrund eines langsamen Kopfhaarwachstums Barthaare für die Haaranalysen herangezogen worden seien und dass vorliegende Blutbefunde im amtsärztlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden seien.
[…]
Fachliche Analyse und Bewertung der explorativ erhobenen Daten und Verhaltensbeobachtung im Hinblick auf die künftige Verkehrsteilnahme:
Im Untersuchungsgespräch zeigt der Untersuchte ein ausgeprägtes Bedürfnis, den bisherigen Verfahrensverlauf darzulegen und die aus seiner Sicht widersprüchlichen medizinischen Bewertungen einzuordnen. Er ist bereit, sich der verkehrspsychologischen Untersuchung zu stellen und seinen Fall erneut umfassend darzulegen. Der Untersuchte hat gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.10.2025 Beschwerde eingebracht.
Zentral erscheinen die im vorliegenden Verfahren im Behördenakt dokumentierten EtG-Haaranalysen vom 13.06.2025 und 24.09.2025 mit Werten von 128 pg/mg bzw. 220 pg/mg. Diese Werte liegen deutlich erhöht und sprechen für einen Alkoholkonsum im jeweils erfassten Zeitraum, womit eine durchgehende alkoholabstinente Lebensführung für diese Zeiträume nicht belegt ist. Im Rahmen des Untersuchungstermins bringt der Untersuchte Einwände gegen die Interpretation dieser Befunde vor. Er verweist darauf, dass bei ihm ärztlich ein langsames Wachstum der Kopfhaare bestätigt worden sei und dass für die Haaranalysen Barthaare herangezogen worden seien. Diese Vorgehensweise stellt er kritisch dar. Zudem bemängelt er, dass privat veranlasste Blutbefunde (Kumulativbefund) im amtsärztlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden seien. […] Darüber hinaus liegen in der Aktenlage unterschiedliche psychiatrische Beurteilungen vor. In einer fachärztlichen Stellungnahme von J__ vom 18.07.2024 werde von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen. Demgegenüber stehe eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme von Frau I__ vom 26.05.2025, in der die Diagnose F10.1 – gehäufter Missbrauch von Alkohol gestellt und aus fachärztlicher Sicht eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert werde.
Im Rahmen der Exploration zum zweiten Führerscheinentzug zeigt sich, dass der Untersuchte bemüht ist, den zugrundeliegenden Sachverhalt differenziert und nachvollziehbar darzustellen. Die Schilderung des Delikts erfolgt inhaltlich konsistent und schließt eine eigene kritische Bewertung des Geschehens ein. Der Untersuchte ordnet den Vorfall selbst als gravierend ein und beschreibt, dass dieser für ihn eine deutliche Zäsur dargestellt habe. Die Einbettung des Delikts in einen Kontext aus beruflicher Überlastung, psychischer Erschöpfung und eskalierenden Belastungsfaktoren erscheint in sich schlüssig. Hinweise auf eine bewusste Verschleierung oder systematische Beschönigung des zweiten Delikts ergeben sich aus dem Gespräch nicht. Bezüglich des ersten Führerscheinentzugs (2023) führt der Untersuchte erneut aus, dass die festgestellte Alkoholisierung auf die Einnahme von Passedan-Tropfen zurückzuführen gewesen sei. Diese Darstellung wird von ihm konsistent vertreten, dabei scheint es sich jedoch um eine subjektive Erklärung des

Geschehens zu handeln. Der Untersuchte gibt an, seit 01.01.2025 eine alkoholabstinente Lebensführung einzuhalten. Diese Selbstauskunft steht im Spannungsfeld zur objektiven Befundlage, insbesondere zu den im Behördenakt dokumentierten EtG-Haaranalysen, sodass die Frage der tatsächlichen und durchgängigen Abstinenz für den angegebenen Zeitraum nicht abschließend geklärt erscheint. Für eine differenzierte Beurteilung der zugrundeliegenden Alkoholproblematik erscheinen weiterführende fachärztliche Stellungnahmen erforderlich. Für eine nachhaltige Veränderung des früheren alkoholbezogenen Verhaltens ist ein fortgesetzter Erkenntnis- und Einsichtsprozess erforderlich. Ohne eine konsequent eingehaltene alkoholabstinente Lebensführung kann eine konstante Verhaltensänderung nicht hinreichend abgesichert werden.
Vor diesem Hintergrund erscheint die strikte Einhaltung der Alkoholabstinenz als zentrale Voraussetzung für eine stabile Verkehrsanpassung.
[…]
Insgesamt verfügt Herr A__ zum Untersuchungszeitpunkt über ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen.
[…]
In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen (KFA, AUDIT, CAGE, FFT) sowie der alkoholbezogenen Exploration finden sich zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf aktuell bestehende Alkoholkonsummuster, die die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen würden. Es zeigt sich ein angemessenes Problembewusstsein hinsichtlich der Risiken alkoholisierten Fahrens. Eine nachvollziehbare Deliktaufarbeitung sowie erste tragfähige Strategien zur Bewältigung zukünftiger Trink-Fahr-Konflikte sind erkennbar. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Alkoholkonsum in der Vergangenheit zeitweise erhöht war und funktionale Aspekte aufwies, aktuell jedoch keine testpsychologischen Hinweise auf eine fortbestehende erhöhte Alkoholgefährdung bestehen. Diese Einschätzung steht im Spannungsfeld zur objektiven Befundlage, insbesondere zu den im Behördenakt dokumentierten EtG-Haaranalysen, sodass die Frage einer tatsächlichen und durchgängigen Abstinenz für den angegebenen Zeitraum nicht abschließend beurteilbar erscheint. Für eine differenzierte Beurteilung der zugrundeliegenden Alkoholproblematik erscheinen daher weiterführende fachärztliche Stellungnahmen erforderlich.
Die Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer habe Herr A__ im April 2025 abgeschlossen. Der Unfall mit einer Alkoholisierung von 2,9‰ habe beim Untersuchten eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten ausgelöst. Besonders das Bewusstsein darüber, dass ihm das Auto durch die Auslösung aller Airbags das Leben gerettet habe, habe ihm die Ernsthaftigkeit seiner Situation unmittelbar vor Augen geführt. Vorerst ist deshalb die Rückfallgefahr aufgrund jener Internalisierungsprozesse diesbezüglich minimiert.
Das Risiko einer erneuten Alkoholfahrt ist demnach niedriger einzuschätzen.
Damit erscheint bei Herrn A__ die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt bei Vorliegen eines negativen Alkohollaborbefunds sowie eines positiven psychiatrischen Gutachtens ausreichend gegeben.
[…]"

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Bf zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B unter folgenden Bedinugngen bedingt geeignet:

- „Eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, ansonsten ist keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallwahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen
- Die strikte Einhaltung einer Alkoholabstinenz
- Eine Verkehrstherapie zur intensiven Auseinandersetzung seiner ehemaligen pathologischen Alkoholkonsummuster und zur Aufarbeitung seiner Abwehrmechanismen (Schutzbehauptungen). Für eine konstante Verhaltensänderung ist ein Erkenntnisprozess und Einsichtsfähigkeit notwendig, ansonsten kann keine stabile Verhaltensänderung garantiert werden.
- Regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können."

[Verkehrspsychologische Stellungnahme Institut „B__" vom 29.12.2025]

Laut FTC-Gutachten vom 22.01.2026 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid wurde in der am 09.01.2026 abgenommenen Kopfhaarprobe des Bf kein EtG nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 22.01.2026].

C__ stellt in seiner fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 17.02.2026 betreffend den Bf die Diagnose „Alkoholabhängigkeit (F 10.2)". Dieser Stellungnahme kann Folgendes entnommen werden:

„[…]

Suchtanamnese:

Nichtraucher, seit 01.01.2025 sei er vollständig alkoholabstinent, bis auf eine Abstinenzunterbrechung zu Silvester am 31.12.2025, bei er zusammen mit seiner Frau 1 Glas Sekt konsumiert habe. Davor habe er seit dem Alkoholdelikt am 27.06.2024 nur noch in größeren Abständen, ca. alle 4 Wochen, bei Geselligkeiten 3 – 4 Bier oder Wein konsumiert und dazwischen nichts mehr. Vor dem Ereignis habe er häufiger bei Geselligkeiten vermehrt Alkohol und Wein konsumiert. Genaue Angeben hierzu sind dem Probanden nicht möglich. Ab und an auch scharfe Sachen, wie Gin-Tonic oder Wodka-Lemon. Zu Kontrollverlusten sei es wiederholt bei Geselligkeiten gekommen, an Entzugserscheinungen könne er sich nicht erinnern. Die Spürgrenze liege bei 1-2 Bier. Er habe einige Male die Alkoholberatung des Landes OÖ besucht sowie aus eigenem Antrieb ungefähr 6 – 7 Behandlungseinheiten bei den Psychologen P__ in Q__ in Anspruch genommen. Zu stationären Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen sei es bisher nie gekommen. Keine Drogen, Drogen habe er sein Leben lang, bis auf 2 x ‚Anziehen' im Alter von 16 Jahren nie konsumiert, kein Spielen um Geld.

[…]

Anamnese bezüglich FS und Delikte:

Den FS habe er im Alter von 18 Jahren gemacht. 1. FSE im Sommer 2023, BAK 1,6 ‰, Entzugsdauer nicht genauer innerlich. 2. FSE am 27.06.2024 für 15 Monate. Da sei er am Nachmittag des Vortages von einer 4-tägigen Dienstreise nach Hause gekommen. Es seien dann Freunde gekommen, mit denen er vom frühen Abend bis tief in die Nacht zunächst Bier und dann Gin-Tonic konsumiert habe. Es sei dann im Laufe des darauffolgenden Vormittags, er habe den Tag frei gehabt, zu einem Streit mit seiner Ehefrau gekommen, woraufhin er zur Mittagszeit noch den Rest von Gin-Tonic, der herumgestanden sei, konsumiert habe, dann in Richtung seiner Mutter losgefahren sei und schließlich gegen 12:55 Uhr nach einem Kilometer einen Stromverteilerkasten touchiert und über eine Böschung abgestürzt sei. Es sei über einige Prellungen hinaus zu keinen weiteren

Verletzungen gekommen. Man habe dann einen Atemalkoholwert von 1,45 mg/l (= BAK 2,9 ‰) festgestellt. Er sei ansonsten noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten.
[…]
Beurteilung:
Bei dem in stabilen und tragfähigen familiären und beruflichen Verhältnissen lebenden Probanden besteht offensichtlich eine Alkoholabhängigkeit, glaubhaft seit gut einem Jahr abstinent mit glaubhaft nur einem Glas Sekt zu Silvester als Abstinenzunterbrechung im sozialen Kontext der Familie. Der Proband kann seine Motivation, dauerhaft auf Alkohol zu verzichten, glaubhaft und gut reflektiert darlegen. Der Proband zeigt, nimmt man die Blutbefunde hinzu, seit 25.06.2024 keine Auffälligkeiten mehr im Bereich der Leberwerte und CDT. Letzte Blutanalyse 02.01.2026. Bei der 3 cm Haarprobe mit Probeentnahme am 09.01.2026 konnte kein EtG nachgewiesen werden. Der Proband macht geltend, dass er ein langsameres Haarwachstum habe als üblich und für 3 cm Haar ca. viereinhalb Monate Wachstum brauche. Dies ließe sich ohne weiteres bei den Auflagen berücksichtigen.

Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht besteht nun ab sofort bedingte Eignung für
das Lenken eines KFZ der Gruppe I.
Es wird eine weitere Befristung von 18 Monaten mit vier 3-cm Haarproben auf EtG im Abstand von jeweils 4 ½ Monaten empfohlen. Dabei darf ein EtG Wert von 5 pg/mg Haar im Sinne eines Abstinenznachweises nicht überschritten werden.
Nach Einhaltung der Auflagen könnte man den FS unbefristet belassen.
Bei Zweifelsfällen neuerliche kurze fachärztliche Stellungnahmen. Bei nachgewiesenem Rückfall Entwöhnungsbehandlung, z. B. R__.
Im Befristungszeitraum noch begleitend weitere sechs Beratungseinheiten bei einer qualifizierten Suchtberatungsstelle.
[…]"
[Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme C__ vom 17.02.2026, ON 17 vwg. Akt]

Laut FTC-Gutachten vom 30.04.2026 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid wurde in der am 13.04.2026 abgenommenen Kopfhaarprobe des Bf ein EtG-Wert von 12 pg/mg nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 30.04.2026].

In der aufgrund des obigen positiven Haaranalysebefundes ergangenen ergänzenden fachärztlich-psychiatrischen Stellung von C__ wird erneut die Diagnose „Alkoholabhängigkeit (F 10.2)" gestellt und folgende Beurteilung abgegeben:
Der EtG-Wert von 12 pg/mg Haar vom 13.04.2026 entspricht einem Rückfall in den Alkoholkonsum, wenn auch in moderatem Ausmaß. Der Proband beteuert, im Zeitraum der untersuchten Haarprobe keinen Alkohol konsumiert zu haben. Die vom Probanden angeführte Einnahme von Baldriantropfen würde solch einen EtG-Wert nur in exorbitanten Dosen erklären. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Aussagen des Probanden ist aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht für den Wiedererhalt des FS der Gruppe I eine Objektivierung der Abstinenz geboten.

Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht besteht dann bedingte Eignung für das Lenken eines Kfz der Gruppe I wenn der Proband eine mindestens 3 cm lange Haarprobe auf EtG mit

einem Cut-off Wert von 5 pg / mg Haar entsprechend einem Abstinenznachweis für die vorangegangenen Monate vorweisen kann.
Nach Herausgabe des FS wird eine Befristung von 18 Monaten mit vier 3-cm Haarproben auf EtG im Abstand von jeweils 4 ½ Monaten empfohlen. Dabei darf ein EtG Wert von 5 pg/ mg Haar im Sinne eines Abstinenznachweises nicht überschritten werden.
Nach Einhaltung der Auflagen könnte man den FS unbefristet belassen.
Bei nachgewiesenem Rückfall wird die Vorschreibung einer stationären Entwöhnungsbehandlung, z. B. in R__ empfohlen. Anmeldung über die Alkoholambulanz am S__.
Im Befristungszeitraum weitere sechs Beratungseinheiten bei einer qualifizierten Suchtberatungsstelle."
[Ergänzende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme C__ vom 26.05.2026, ON 26 vwg. Akt]

Dem Gutachten der im Beschwerdeverfahren beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen L__ vom 07.08.2026 kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]
Bei Herrn A__ liegt eine fachärztlich diagnostizierte Alkoholabhängigkeit nach ICD-10 F10.2 vor.
Die Erkrankung hat sich bereits durch zwei schwere alkoholbezogene Verkehrsauffälligkeiten mit Alkoholisierungen von etwa 1,9 ‰ und 2,9 ‰, Verkehrsunfällen und fehlender zuverlässiger Trennung von Alkoholkonsum und Verkehrsteilnahme manifestiert.

Das zweite Hochpromilledelikt trat unmittelbar nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein. Damit ist belegt, dass die negativen Konsequenzen des ersten Vorfalles keine ausreichend stabile Verhaltensänderung bewirkten.

Im amtsärztlichen Gutachten vom Oktober 2025 wurde eine mindestens sechsmonatige, lückenlos objektivierte Alkoholabstinenz als Voraussetzung einer neuerlichen positiven Beurteilung gefordert. Diese Voraussetzung wurde nicht erfüllt.

Zwar ergab die Haaranalyse vom Jänner 2026 keinen Nachweis von EtG. Die unmittelbar folgende Haaranalyse vom April 2026 wies jedoch EtG in einer Konzentration von 12 pg/mg nach und dokumentiert damit einen neuerlichen Alkoholkonsum im untersuchten Zeitraum.

Der Einwand, dieser Wert könne durch Baldriantropfen erklärt werden, wurde vom psychiatrischen Facharzt C__ nicht als plausibel akzeptiert. Die ergänzende psychiatrische Stellungnahme wertet den Befund ausdrücklich als Rückfall in einen moderaten Alkoholkonsum.
Damit ist die zunächst angenommene durchgehende Abstinenz objektiv widerlegt. Eine ausreichend stabile Remission der Alkoholabhängigkeit ist nicht nachgewiesen.

Hinzu kommt, dass Herr A__ den Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum zunächst verneinte. Die Diskrepanz zwischen seinen Angaben und dem toxikologischen Befund begründet Zweifel an einer ausreichenden Krankheitseinsicht, Offenheit und Verantwortungsübernahme.

Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 29.12.2025 ist inzwischen älter als sechs Monate und berücksichtigt den nachfolgend objektiv nachgewiesenen Alkoholkonsum nicht. Sie kann daher nicht mehr als aktuelle Grundlage einer positiven Eignungsbeurteilung herangezogen werden.

In der Gesamtschau fehlen derzeit sowohl der erforderliche lückenlose Abstinenznachweis als auch eine aktuelle verkehrspsychologische Beurteilung auf Grundlage des zwischenzeitlich eingetretenen Rückfalls.
CONCLUSIO:

Herr A__ ist derzeit aus medizinischer Sicht gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

Herr A__ ist derzeit aus medizinischer Sicht gesundheitlich auch nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 zu lenken.

Die gesundheitliche Nichteignung ist als vorübergehend einzustufen, sofern zukünftig eine ausreichend stabile Remission der Alkoholabhängigkeit und eine günstige Verkehrsprognose objektiv nachgewiesen werden können.

Für eine neuerliche Beurteilung ist zunächst

- ➔ eine mindestens sechsmonatige, lückenlos dokumentierte vollständige Alkoholabstinenz erforderlich. Diese sollte durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende EtG-Haaranalysen über jeweils 3 cm unbehandeltes Kopfhaar oder diesem Zeitraum umfassendes Körperhaar nachgewiesen werden. Beide Befunde müssen einen Abstinenznachweis ergeben.

Erst nach Vorlage dieser lückenlosen Abstinenznachweise ist eine

- ➔ neue fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sinnvoll. Diese muss die vollständige Vorgeschichte, die beiden Hochpromilledelikte, die Diagnose der Alkoholabhängigkeit, die Abstinenzunterbrechung im Frühjahr 2026, die Diskrepanzen zwischen Eigenangaben und objektiven Befunden, die aktuelle Krankheitseinsicht, die Rückfallaufarbeitung und die weitere Prognose ausdrücklich berücksichtigen.

Darüber hinaus ist nach erfolgreichem Abstinenznachweis eine

- ➔ aktuelle verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich. Dabei sind sowohl die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung neuerlich zu beurteilen. Insbesondere muss geprüft werden, ob inzwischen eine ausreichend stabile Abstinenzentscheidung, eine nachvollziehbare Aufarbeitung des Rückfalls und tragfähige Strategien zur dauerhaften Vermeidung weiterer alkoholbezogener Verkehrsauffälligkeiten vorliegen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die medizinischen Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 nicht vor.
[…]"
[Medizinisches Gutachten L__ vom 07.08.2026, ON 38 vwg. Akt]

Laut FTC-Gutachten vom 20.08.2026 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid wurde in der am 04.08.2026 abgenommenen Kopfhaarprobe des Bf kein EtG nachgewiesen [FTC-Gutachten vom 20.08.2026].
Der Ergänzung zum obigen Gutachten der im Beschwerdeverfahren beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen vom 07.09.2026 kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Der nunmehr vorgelegte Haaranalysebefund ist als positiver Verlaufsparameter anzuerkennen. Die Haaranalyse mit Probenahme am 04.08.2026 ergab bei einer untersuchten Haarlänge von 2,5 cm keinen Nachweis von Ethylglucuronid und somit keinen

Hinweis auf relevanten Alkoholkonsum innerhalb des dadurch erfassten Beobachtungszeitraumes von ungefähr 2,5 Monaten.

Dieser Befund ist jedoch nicht geeignet, die im Gutachten vom 07.08.2026 geforderte sechsmonatige Alkoholabstinenz nachzuweisen.

Die geforderte Abstinenzdauer beträgt sechs Monate und ist lückenlos objektiv zu dokumentieren. Eine Haaranalyse über lediglich 2,5 cm erfasst toxikologisch lediglich ungefähr 2,5 Monate und kann weder den fehlenden restlichen Zeitraum ersetzen noch die im April 2026 durch einen EtG-Wert von 12 pg/mg objektiv dokumentierte Abstinenzunterbrechung rückwirkend beseitigen.

Der aktuelle Befund zeigt somit eine zwischenzeitlich günstige Entwicklung, nicht jedoch bereits eine ausreichend lange und stabile Remission, welche eine Änderung der bisherigen amtsärztlichen Eignungsbeurteilung rechtfertigen würde.

CONCLUSIO

Unter Berücksichtigung des nunmehr vorgelegten Haaranalysebefundes vom August 2026 sowie der ergänzenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 26.05.2026 ergibt sich keine Änderung der im amtsärztlichen Gutachten vom 07.08.2026 getroffenen Beurteilung.

Herr A__ ist derzeit aus medizinischer Sicht gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

Herr A__ ist derzeit aus medizinischer Sicht gesundheitlich auch nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 zu lenken.

Die nunmehr vorgelegte EtG-negative Haaranalyse über 2,5 cm Kopfhaar dokumentiert lediglich einen Zeitraum von ungefähr 2,5 Monaten und erfüllt damit ausdrücklich nicht die geforderte mindestens sechsmonatige lückenlos objektivierte Alkoholabstinenz.

Für eine neuerliche Beurteilung ist weiterhin zunächst der vollständige Nachweis einer mindestens sechsmonatigen lückenlosen Alkoholabstinenz erforderlich. Erst auf Grundlage dieses vollständig erbrachten Abstinenznachweises sind eine aktuelle befürwortende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme und eine aktuelle positive verkehrspsychologische Untersuchung vorzulegen.

Sowohl die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme als auch die verkehrspsychologische Untersuchung dürfen zum Zeitpunkt der neuerlichen amtsärztlichen Beurteilung nicht älter als sechs Monate sein.

Die medizinischen Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 liegen daher auch unter Berücksichtigung des neu vorgelegten Befundes derzeit nicht vor.

Die gesundheitliche Nichteignung ist als vorübergehend einzustufen, sofern zukünftig eine ausreichend stabile Remission der Alkoholabhängigkeit und eine günstige Verkehrsprognose objektiv nachgewiesen werden können.

Für eine neuerliche Beurteilung ist zunächst

- ➔ eine mindestens sechsmonatige, lückenlos dokumentierte vollständige Alkoholabstinenz erforderlich. Diese sollte durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende EtG-Haaranalysen über jeweils 3 cm unbehandeltes Kopfhaar oder diesen Zeitraum umfassendes Körperhaar nachgewiesen werden. Beide Befunde müssen einen Abstinenznachweis ergeben.

Erst nach Vorlage dieser lückenlosen Abstinenznachweise ist eine

- ➔ neue fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sinnvoll. Diese muss die vollständige Vorgeschichte, die beiden Hochpromilledelikte, die Diagnose der Alkoholabhängigkeit, die Abstinenzunterbrechung im Frühjahr 2026, die Diskrepanzen zwischen Eigenangaben und objektiven Befunden, die aktuelle Krankheitseinsicht, die Rückfallaufarbeitung und die weitere Prognose ausdrücklich berücksichtigen.

Darüber hinaus ist nach erfolgreichem Abstinenznachweis eine

- ➔ aktuelle verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich. Dabei sind sowohl die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung neuerlich zu beurteilen. Insbesondere muss geprüft werden, ob inzwischen eine ausreichend stabile Abstinenzentscheidung, eine nachvollziehbare Aufarbeitung des Rückfalls und tragfähige Strategien zur dauerhaften Vermeidung weiterer alkoholbezogener Verkehrsauffälligkeiten vorliegen.

[Gutachtensergänzung L__ vom 07.09.2026]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den fachärztlichen Stellungnahmen von C__, dem Gutachten der im Beschwerdeverfahren beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen samt Ergänzung und den vom Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Haaranalysebefunden, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird. Insbesondere führte der Facharzt für Psychiatrie zum Einwand des Bf, wonach der Haaranalysebefund vom 30.04.2026 aufgrund der Einnahme von Baldriantropfen positiv gewesen sei, aus, dass die Einnahme von Baldriantropfen nur in exorbitanten Dosen einen solchen EtG-Wert erklären würde. Wenn der Bf anführt, dass er keine Baldriantropfen, sondern bewusst alkoholfreie Baldriantabletten verwendet habe, ist er auf die ergänzende Stellungnahme des Facharztes zu verweisen, in der festgehalten ist, dass der Bf bei einer telefonischen Zwischenanamnese selbst angegeben habe, im Beobachtungszeitraum vor der Probeentnahme keinen Alkohol, sondern höchstens Baldriantropfen gegen Schlafstörungen zu sich genommen zu haben. Es ist für das Verwaltungsgericht kein Grund ersichtlich, weshalb der Facharzt hier falsche Angaben machen sollte. Im Übrigen führte der Facharzt in seiner Ergänzung weiters an, dass unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Aussagen des Probanden aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht für den Wiedererhalt des Führerscheins der Gruppe 1 eine Objektivierung der Abstinenz geboten sei. Diesbezüglich ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen zweifelsfrei, dass der Bf die angesichts der diagnostizierten Alkoholabhängigkeit aus medizinischer Sicht erforderliche durchgehende sechsmonatige Abstinenz bislang nicht nachgewiesen hat. Folglich wurde auch im medizinischen Gutachten vom 07.08.2026 samt Ergänzung vom 07.09.2026 in der Conclusio nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den Einwänden des Bf und den von ihm vorgelegten Stellungnahmen und Haaranalysebefunden schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken.

Dieser Beurteilung ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 18/2026, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
[…]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. […]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[...]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
[…]"

§ 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 427/2002, lautet auszugsweise:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[…]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Wie festgestellt, liegt beim Bf eine fachärztlich diagnostizierte Alkoholabhängigkeit vor. Aus der Zusammenschau der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten, insbesondere aus dem aktuellen medizinischen Gutachten samt Ergänzung, ergibt sich, dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 ist. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bf die Möglichkeit besteht, jederzeit bei Vorliegen neuerlicher Befunde oder Stellungnahmen betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Wiedererteilung der Lenkberechtigung bei der Führerscheinbehörde zu beantragen, zumal die gesundheitliche Nichteignung laut dem aktuellen medizinischen Gutachten samt Ergänzung als vorübergehend einzustufen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der Bf mit seiner konkreten Vorgeschichte über eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner